



GESUCH UM BEWILLIGUNG - BENÜTZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES/RAUMES - BAUSTELLEN

Strasse/Nr.

Zweck: *(Bitte entsprechendes ankreuzen)*

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Benützung als Bauinstallationsplatz | <input type="checkbox"/> Kranarbeiten |
| <input type="checkbox"/> Baugerüst auf öffentlichem Grund | <input type="checkbox"/> Baumulden |
| <input type="checkbox"/> Strassensperrungen | <input type="checkbox"/> Erdsondenbohrungen |
| <input type="checkbox"/> Reservation von Parkfeldern | <input type="checkbox"/> <input style="width: 150px;" type="text"/> |

Beschrieb:

Dauer der Inanspruchnahme:

von *(Datum, Zeit)* bis *(Datum, Zeit)*

Personalien:

Gesuchsteller/-in / Bewilligungsinhaber/-in: Rechnungsadresse: *(nur wenn abweichend)*

Firma <input style="width: 150px;" type="text"/>	Firma <input style="width: 150px;" type="text"/>
Name <input style="width: 150px;" type="text"/>	Name <input style="width: 150px;" type="text"/>
Vorname <input style="width: 150px;" type="text"/>	Vorname <input style="width: 150px;" type="text"/>
Strasse Nr. <input style="width: 150px;" type="text"/>	Strasse Nr. <input style="width: 150px;" type="text"/>
PLZ Ort <input style="width: 150px;" type="text"/>	PLZ Ort <input style="width: 150px;" type="text"/>
Tel. <input style="width: 150px;" type="text"/>	Tel. <input style="width: 150px;" type="text"/>
E-Mail <input style="width: 150px;" type="text"/>	E-Mail <input style="width: 150px;" type="text"/>

Die Rechnung ist zum visieren an den Gesuchsteller zu senden.

Das vollständige ausgefüllte Gesuch ist mindestens zwei Wochen vor der Durchführung mit allen notwendigen Unterlagen auf verkehrstechnik@uster.ch einzureichen (sep. zu begründende dringliche Ausnahmen bleiben vorbehalten). Ist von der Sperrung eine Buslinie betroffen, so ist das Gesuch mindestens drei Wochen vorher einzureichen.

Bei Gesuchen, umfassend einen grösseren Umfang, kann die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes/Raumes durch die Verfügungsbehörde nicht über das Formular, sondern mit einer separaten Verfügung erteilt werden.

Es ist ein vermasseter Situationsplan (Katasterplankopie 1:500) beizulegen auf welchem der Standort für die Benützung des öffentlichen Grundes eindeutig erkennbar sind.

Sind Absperrungen für den Fussverkehr oder den Fahrverkehr notwendig, oder kommt es zu Einschränkungen, so ist ein Verkehrskonzept / Umleitungskonzept für die Signalisation sowie der Entwurf des Anwohnerschreibens beizulegen.

Ist der Einsatz eines Verkehrsdienstes geplant? Wenn ja, Firma:

Ort, Datum

Gesuchsteller/ -in

.....

.....



Meldung Gesuchsteller/-in

wird durch die Stadtpolizei Uster nachträglich ausgefüllt

Beginn am: Meldung von:
Beendigung am: Meldung von:

Verrechnung

wird durch die Stadtpolizei Uster ausgefüllt

Allgemeine Gebühren

Behandlungsgebühr und Porto Fr. 31.10

Benützung öffentlicher Grund für Baustellen

zum gesteigerten gemeingebrauch, pauschal (Fr. 100.00) Fr.

zum gesteigerten gemeingebrauch, wenn Betrag über Fr. 100.00

Tage / Monate, Beanspruchte Fläche: m²

Tag 1 -5 m² * Anzahl Tage

ab Tag 5 m² * Fr. 5.00

ab Tag 13 m² * Fr. 8.00

ab Tag 20 m² * Fr. 10.00

Für jeden weiteren Monat m² * Fr. 10.00 Fr.

Baumulden / Container für Tage / Monate (pro 7 Tage à Fr.100.00) Fr.

Parkraumbewirtschaftung (à 5 Fr. pro Tag und Parkfeld)
Anzahl Tage: Anzahl PP: Fr.

Leistungen Abteilung Bau, Strasseninspektorat, für die Signalisation bis max. 5 Verkehrssignale, pauschal (Fr. 150.00) Fr.

Total (exkl. MwSt.) Fr.

Separate Verrechnung

Der Aufwand für das Rüsten, Transportieren, Stellen, Vorhalten, Unterhalten, Abräumen und Retablieren der Verkehrssignale wird dem Gesuchsteller durch das Strasseninspektorat der Stadt Uster separat in Rechnung gestellt.

Bewilligungsverfügung

wird durch die Stadtpolizei Uster ausgefüllt

Aufgrund des obenstehenden Gesuchs wird Ihnen gestützt auf die Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Uster vom 12. Dezember 2017 und den aktuell geltenden Gebührentarif der Stadt Uster¹ unter den aufgeführten Bedingungen und Auflagen die Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes erteilt. Hinsichtlich der aufgeführten Gebühren dient die vorliegende Bewilligungsverfügung als Rechtsöffnungstitel gemäss SchKG.

Ort und Datum: Für die Stadtpolizei Uster:

.....

Kopie zur Kenntnis an:

Strasseninspektorat, Verteiler Verkehrsinformation, Verantwortliche für die Parkraumbewirtschaftung

¹ vollumfängliche vom 16. November 2021, anschliessende Teilrevisionen.



Allgemeine Bedingungen und Auflagen

1. Benützung des öffentlichen Grundes

- 1.1. Die Bewilligung wird gestützt auf die Verordnung über die Benützung des öffentlichen Grundes der Stadt Uster vom 12. Dezember 2017 und den aktuell geltenden Gebührentarif der Stadt Uster erteilt.
- 1.2. Allfällige weitere Bedingungen und Auflagen aus der Genehmigung der Bauplatzinstallation durch die Abteilung Bau, Hochbau und Vermessung bleiben vorbehalten.
- 1.3. Die Stadtpolizei Uster kann nur Bewilligungen für Gemeindestrassen erteilen. Ist eine Kantonsstrasse betroffen so ist das Tiefbauamt des Kantons Zürich, Unterhaltsbezirk 10, zuständig. Ist eine Privatstrasse oder ein Flurweg betroffen, so ist das Einverständnis der Strasseneigentümer vorgängig einzuholen und dem Gesuch beizulegen.
- 1.4. Das Sichern der Baustelle inklusive Baustellensignalisation gemäss der VSS-Norm 40886 «Signalisation von Baustellen auf Haupt- und Nebenstrassen».
- 1.5. Das frühzeitige Informieren der von einer allfälligen Verkehrsanordnung betroffenen Anwohnenden ist Sache der Gesuchstellerin, resp. der Bauleitung (Anwohnerschreiben).
- 1.6. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, der Stadtpolizei Uster, Verkehrstechnik, verkehrstechnik@uster.ch, den Beginn und die Beendigung der Inanspruchnahme zu melden. Bei Änderungen bezüglich Baubeginn, Bauende, Bauleitung oder Kontaktperson ist dies der Stadtpolizei Uster unverzüglich mitzuteilen.
- 1.7. Bauarbeiten sind an Werktagen in der Zeit von 19:00 bis 07:00 Uhr und von 12:00 bis 13:00 Uhr sowie an öffentlichen Ruhetagen generell untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Bekämpfung eines Notstandes dienen. Ausnahmen können nur bewilligt werden, wenn die Arbeiten aus technischen oder anderen zwingenden Gründen nicht ausserhalb der Ruhezeiten ausgeführt werden können.
- 1.8. Die Anordnungen der Bauinstallation im eingereichten Plan ist verbindlicher Bestandteil dieser Bewilligung. Ausnahmsweise können Abweichungen durch die Verkehrstechnik der Stadtpolizei Uster bewilligt werden.

2. Verkehr

- 2.1. Für den Verkehrsdienst ist akkreditiertes Personal einzusetzen, welches über die notwendige Bewilligung der Kantonspolizei Zürich verfügt.
- 2.2. Die lichte Breite der Durchfahrt auf Strassen muss mindestens 3.00 Meter betragen und zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 2.3. Für Fussgänger ist auf dem Trottoir jederzeit ein Durchgang von mind. 1.50 Meter und eine lichte Höhe von mindestens 2.10 Meter zu gewährleisten.
- 2.4. Sollten Verkehrsanordnungen nötig sein, so sind diese frühzeitig zu beantragen. Bei Verkehrsanordnungen mit einer Dauer von mehr als 60 Tagen müssen diese verfügt und mit einem Rechtsmittel amtlich publiziert werden. Erst nach Ablauf der Einsprache Frist von 30 Tage plus Postweg dürfen die Signale gestellt werden. Die Kosten für die Publikation werden dem Gesuchsteller weiterverrechnet.
- 2.5. Der Gesuchsteller hat nach Ende der Arbeiten allfällige Signalisationen abzdrehen oder zu sammeln, damit die Strasse oder Trottoir für den Verkehr wieder freigegeben sind und sich beim Strasseninspektorat, Signalisationsgruppe, 079 631 54 60, abzumelden.



3. Strafandrohung/Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen

- 3.1. Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden oder Lärmemissionen zu Klagen Anlass geben. Den Anordnungen der Polizei und anderer städtischer Abteilungen ist Folge zu leisten.
- 3.2. Widerhandlungen gegen diese Verfügung sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen, werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft. Art. 292 StGB lautet wie folgt: «Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassene Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft».

4. Haftung

- 4.1. Die bewilligungsinhabende Person haftet für Schäden, welche infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen an Personen oder Sachen – einschliesslich des öffentlichen Grundes – entstehen, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes, des Kantons Zürich und der Stadt Uster eine Haftung hierfür vorsehen. Wird die Stadt Uster für solche Schäden belangt, so hat ihr die bewilligungsinhabende Person im Rahmen des gesetzlich Möglichen vollen Ersatz zu leisten.

5. Rechtsmittel

- 5.1. Gegen die vorliegende Verfügung kann gestützt auf Art. 5 Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG), Art. 77 Abs. 1 Verfassung des Kantons Zürich (KV) i.V.m. § 10b Ziff. 3 und § 10a lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Kommandanten der Stadtpolizei Uster unter Beilage dieser Ausfertigung eine verwaltungsinterne schriftliche Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die einsprechende Person trägt das Kostenrisiko (§ 4 i.V.m. 13 Abs. 1 VRG).

6. Besondere Bestimmungen

.....
.....
.....
.....